



Stand: 01.12.2018

Auszug aus:

§ 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Selbstüberwachung

- (1) Wer Abwasser in ein Gewässer ... einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser ... durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen (Selbstüberwachung).
- (2) Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Er hat ... hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Nr. 2 des vierten Teil der EÜV – Kleinkläranlagen

Wer eine Kleinkläranlage betreibt, hat diese nach den Festlegungen der wasserrechtlichen Zulassung, die bei serienmäßig hergestellten Anlagen der Bauartzulassung, im Übrigen den Anforderungen des § 60 WHG entsprechen muss, zu betreiben, zu warten und zu überwachen.

Der Abschluss eines Wartungsvertrages ist für diejenigen Arbeiten nicht erforderlich, die Wartungspflichtige selbst ordnungsgemäß ausführen.

Als Betriebstagebuch genügen Aufzeichnungen über durchgeführte Eigenkontroll-, Wartungs- und Mängelbehebungsvorgänge.

Ein Jahresbericht ist nicht erforderlich.

Das heißt:

Die Häufigkeit der Wartung ergibt sich aus der Zulassung bzw. dem wasserrechtlichen Bescheid. In der Regel werden technische Anlagen mit der Reinigungsklasse C, N, D zweimal jährlich, technische Anlagen mit +H, +P dreimal jährlich und naturnahe Anlagen (Pflanzenbeet und Abwasserteich) zweimal jährlich gewartet. Es ist wichtig, diese Wartungshäufigkeiten einzuhalten! Die mit der Bescheinigung beauftragten PSW sind verpflichtet, dies kritisch zu prüfen.

Im Rahmen der Wartung sind alle in der Zulassung bzw. im Bescheid beschriebenen Parameter zu bestimmen. Dies betrifft z. B. den Ammoniumstickstoff bei Anlagen mit der Reinigungsklasse N oder den mineralischen Stickstoff bei Anlagen mit der Reinigungsklasse D.

Maßgebend für die Wartungshäufigkeit und die Ablaufuntersuchung ist die Reinigungsstufe der eingebauten Anlage. Wurde z. B. eine Membrananlage der Reinigungsstufe D +H eingebaut, obwohl nur die Mindestanforderungen bzw. die Reinigungsstufe C verlangt wurde, muss diese Anlage dreimal gewartet werden und neben dem CSB sind auch die Stickstoffparameter zu bestimmen.

Art. 60 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) – Technische Gewässeraufsicht bei Kleinkläranlagen

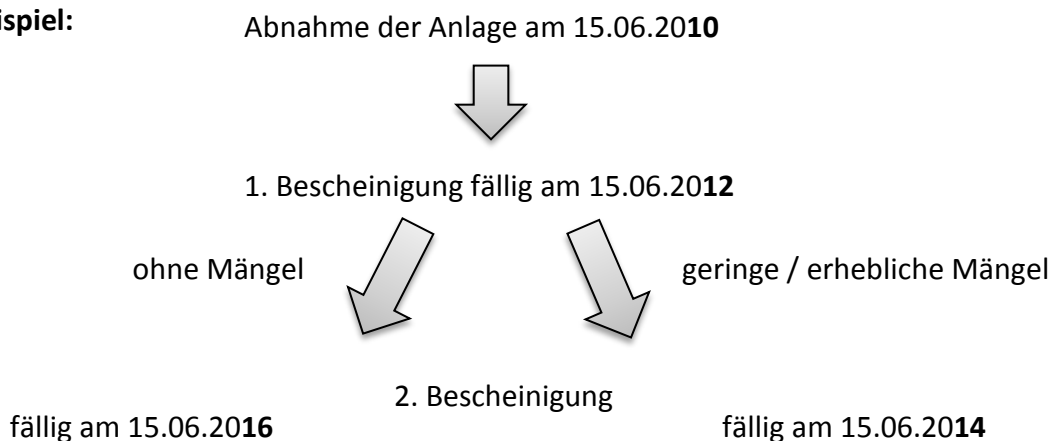
(1) ¹Bei Kleineinleitungen im Sinn des § 8 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes haben Betreiber von Kleinkläranlagen deren Funktionstüchtigkeit einschließlich der Zu- und Ableitungen, die ordnungsgemäße Kontrolle durch den Betreiber, die fachgerecht durchgeführte Wartung sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der festgestellten Mängel alle zwei Jahre durch entsprechend anerkannte private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) prüfen und bescheinigen zu lassen.

²Die PSW legen die Bescheinigung ... unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde ... vor.

³nach dem 09.06.2006 eine Bescheinigung mit der Gesamtbewertung „ohne Mängel“ ausgestellt, verlängert sich die Frist nach Satz 1 für die folgende Prüfung auf vier Jahre; dies gilt nicht für Bescheinigungen im Rahmen der Bauabnahme.

(2) Die Betreiber haben die bei Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von 2 Monaten nach Ausstellung der Bescheinigung eine Nachprüfung durchzuführen ...

Zum Beispiel:



Bei **jeder Bescheinigung** wird die nächste Fälligkeit aufgrund des Prüfungsergebnisses **neu festgelegt**.

Kontakt:

Landratsamt Traunstein
Wasserrecht und Bodenschutz
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
Tel.: +49 (0) 861 / 58 - 0
Fax: +49 (0) 861 / 58 - 9016
E-Mail: SG4.16@traunstein.bayern